



Jugendordnung der Fischerjugend des AC Indersdorf

§ 1 Jugendordnung

Der Fischereiverein AC Indersdorf erkennt die Jugendordnung der Bayerischen Fischerjugend im Landesfischereiverband Bayern dem Grunde nach an.

§ 2 Mitgliedschaft

Zur Vereinsjugend können alle jungen Menschen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr gehören, die Vereinsmitglied sind. Mit Vollendung des 18. Lebensjahr endet die Mitgliedschaft in der Vereinsjugend grundsätzlich. Es erfolgt, soweit rechtzeitig beantragt, im Rahmen der nächsten Jahreshauptversammlung der fischereirechtliche Übertritt des Mitglieds der Fischerjugend zum Hauptverein, verbunden mit der Ausgabe des Erwachsenenjahreserlaubnisscheins.

Dabei steigt der Jahresbeitrag auf Erwachsenenniveau (siehe Beitragsordnung) und es wird die Aufnahmegebühr für neue Mitglieder des Hauptvereins fällig. Erfolgt der Übertritt von der Vereinsjugend zum Hauptverein ohne Unterbrechung, so wird pro Jahr der Mitgliedschaft in der Fischerjugend ein Nachlass von 25 Euro auf die Aufnahmegebühr gewährt.

Zwischen der Vollendung des 18. Lebensjahrs und der hierauf folgenden Jahreshauptversammlung, wird das Mitglied der Fischerjugend automatisch zum passiven Mitglied des Hauptvereins.

Die Mitgliedschaft in der Fischerjugend kann auf Antrag bis zur Vollendung des 27. Lebensjahrs verlängert werden. Eine derart erweiterte Mitgliedschaft in der Fischerjugend besteht neben der Mitgliedschaft im Hauptverein.

Zur Vereinsjugend gehören weiter alle gewählten und berufenen Jugendmitarbeiter.

§ 3 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend vertritt unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates folgende Ziele:

1. Sie hilft jungen Menschen, ihre Persönlichkeit frei zu entfalten, ihre Urteilsfähigkeit zu stärken, Kooperations- und Verantwortungsbereitschaft zu erlernen, ihre Rechte zu wahren und setzt sich konstruktiv mit der Situation der Jugendlichen auseinander.
2. Sie fördert die Erziehung und Bildung Jugendlicher, ihre Bereitschaft zur Entwicklung altersgemäßer Gesellschaftsformen und Aktivitäten, ihre sozialen und praktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, eine sinnvolle Freizeitgestaltung und Erholung, den Sport (einschließlich der Entwicklung neuer Formen), das waidgerechte Verhalten, die Angelfischerei und den Castingsport, die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.
3. Sie pflegt die internationale Verständigung und die olympische Idee.
4. Sie wahrt parteipolitische, konfessionelle und rassische Neutralität.

5. Sie bewahrt, schützt und pflegt Natur und Umwelt. Sie tritt ein für die Erhaltung der Gewässer in ihrem natürlichen Zustand und ihrer Ursprünglichkeit mit ihrem Fischbestand zum Wohle der Allgemeinheit sowie für die Renaturierung geschädigter Gewässer.

§ 4 Organe der Vereinsjugend

Die Organe sind:

- die Jugendversammlung
- die Jugendleitung

§ 5 Jugendversammlung

Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendversammlungen. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend und findet einmal im Jahr statt.

a) Zusammensetzung

Sie besteht aus:

- der Jugendleitung,
- allen jungen Menschen des Vereins bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, die gemäß §2 Mitglied der Vereinsjugend sind,
- allen Mitarbeitern/-innen in der Jugendarbeit des Vereins.

Kinder und Jugendliche haben ab dem 10. Lebensjahr aktives Wahlrecht. Die volljährigen Mitglieder der Jugendleitung haben kein Stimmrecht in der Jugendversammlung. Beisitzer der Jugendleitung müssen bei ihrer Wahl mindestens 14, der/die Jugendleiter/in bzw. stellvertretende Jugendleiter/in mindestens 18 Jahre alt sein. Der Jugendsprecher bzw. die Jugendsprecherin soll bei der Wahl mindestens 14, aber noch unter 18 Jahre alt sein.

b) Aufgaben der Jugendversammlung

- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses der Jugendleitung,
- Entlastung der Jugendleitung,
- Bestätigung des Jugendleiters/der Jugendleiterin durch Wahlentscheidung (i.d.R. alle 4 Jahre)
- Wahl der vom Jugendleiter vorgeschlagenen stellvertretenden Jugendleiter/-innen
- Wahl der von Jugendleiter vorgeschlagene Jugendbetreuer/-innen
- Wahl eines Jugendsprechers/ einer Jugendsprecherin aus der Mitte der Jugendlichen, soweit dies mehrheitlich gewünscht wird und ein Kandidat zur Verfügung steht
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Die Wahl der stellvertretenden Jugendleiter und Jugendbetreuer kann „en bloc“ erfolgen.

Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung finden die entsprechenden Bestimmungen der Vereinssatzung in § 11 entsprechende Anwendung. Die Einladung zur Jugendversammlung kann dabei auch elektronisch erfolgen.

§ 6 Jugendleitung

a) Die Jugendleitung besteht aus:

- dem/der Jugendleiter/in,
- den Stellvertretern des/der Jugendleiters/in,
- dem Jugendsprecher oder der Jugendsprecherin, soweit vorhanden,
- den Jugendbetreuern

Die Amtsdauer der Jugendleitung beträgt zwei Jahre. Zur Wahrung der Kontinuität der Jugendarbeit wird der Jugendleiter auf die Dauer der Wahlperiode des Vereinsvorstandes gewählt.

b) Der/die Jugendleiter/in ist stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsvorstandes. Er schlägt der Jugendversammlung seine Stellvertreter/-innen und die Jugendbetreuer/-innen vor.

c) Die Jugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Die Jugendleitung ist für ihre Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

d) Die Sitzungen der Jugendleitung finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Jugendleitung ist vom/von der Jugendleiter/in eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

e) Die Jugendleitung ist für alle Jugendangelegenheiten des Vereins zuständig. Sie entscheidet über die Verwendung der der Jugend des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung und der Satzung des Vereins. Die Verwaltung der Finanzen übernimmt ein volljähriges Mitglied der Jugendleitung.

§ 7 Mitwirkung der Jugendlichen

Die Jugendlichen sollen an den Veranstaltungen der Jugend aktiv teilnehmen. Häufiges (unentschuldigtes) Fernbleiben kann durch die Jugendleitung bis hin zum Ausschluss aus der Jugend sanktioniert werden.

Den Anweisungen des Jugendleiters/ der Jugendleiterin, seiner/ihrer Stellvertreter/-innen, der Jugendbetreuer/-innen, die im Rahmen der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht während den Veranstaltungen erfolgen, ist Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen oder gemeinschaftsschädigendes Verhalten kann durch die Jugendleitung bis hin zum Ausschluss aus der Jugend sanktioniert werden.

§ 8 Jugendordnungsänderung

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten.

Jugendordnungsänderungen werden erst nach Bestätigung durch den Vorstand des Vereins wirksam.

§ 9 Gültigkeit

Die Jugendordnung wurde am 9.3.2024 von der Jugendversammlung und am 14.3.24 vom Vorstand des Vereins beschlossen / bestätigt.

Hilt Felix

